

war die Afra-Kirche, zu deren Bezirke zunächst nur die Burgbewohner weltlichen Standes, der Burggraf und die Burgmannen mit ihren Familien und die Dienerschaft der Domherren, später aber, seit dem Jahre 1205, auch die Bewohner der Stadt und Umgegend gehörten. Eine größere Anzahl der jetzt oder bis vor Kurzem in die Afra-Kirche eingepfarrten Ortschaften wird bereits in der Stiftungsurkunde des Klosters ausdrücklich als ihr zugehörig erwähnt; Ländereien und Dezem besaß die Afra-Kirche in Schletta, Pröda, Groß- und Kleinfagen, Stroischen, Nimitz, Löbschütz, Pauschütz, Kanitz, Mehren, Raschka, Ober- und Niederjahna, Sieglitz und in dem eingegangenen, wohl in der Nähe von Sieglitz gelegenen Orte Pirdotitz.

Den Gottesdienst in der Afra-Kirche und die Seelsorge in der Gemeinde versahen anfangs die Domgeistlichen. Nach und nach aber wurde den immer gemächlicher und weltlicher werdenden Domherren die stiftungsmäßige Beforgung der Afra-Kirche und die Ausübung der Seelsorge beschwerlich und lästig, zumal da im Dom die gottesdienstlichen Handlungen je länger je mehr sich häuften, auch die Kapelle zu unserer lieben Frauen in der Stadt von ihnen versorgt werden mußte und der Afra-Berg mit dem Schloßberge noch nicht durch eine Brücke verbunden war, die erst Markgraf Heinrich der Erlauchte von 1221—1228 erbaut haben soll. Die Folge war, daß der Gottesdienst in der Afra-Kirche und die Seelsorge arg vernachlässigt wurden und der kirchliche Sinn zusehends zurückging.

Diesem Übelstande suchte der fromme und gelehrte Bischof Dietrich II. abzuwehren. Um die faumseligen und üppigen Domherren und ihre Vikare, die sich für die täglich zu verrichtende Seelsorge zu vornehm dünkten, überhaupt nicht mehr mit derselben zu behelligen, stiftete er, wie eingangs erwähnt wurde, 1205 das Afra-Kloster, bestätigte von Neuem die Afra-Kirche als Hauptpfarrkirche für sämtliche Schloßbewohner weltlichen Standes, sowie für die Bewohner der Stadt und ihrer Umgebung und bestimmte das Verhältnis der nunmehrigen Klosterkirche zu ihrer Mutterkirche (*ecclesia matrix*), dem Dom, als das einer *ecclesia secundaria* d. h. nach dem Dom sollte die Afra-Kirche die nächste und ihr untergeordnet sein. Die in jener Zeit sowohl wegen ihrer Frömmigkeit und Demut, als auch wegen

der gewissenhaften Pflichterfüllung im Besorgen der kirchlichen Dienste in großem Ansehen stehenden Augustiner Chorherren, welche ihre Regel ausdrücklich auf die Seelsorge hinwies, nahmen den Domherren die ihnen unbequemen Amtsvorrichtungen in der Afra-Kirche und in der Marienkapelle der Stadt ab, übten die Seelsorge im Umkreis der Stadt und der Nachbarorte aus und erhöhten nebenbei durch ihre Gegenwart den Glanz der Feste, die im Dom begangen wurden. Denn die Stiftungsurkunde des Klosters bestimmte, daß die afranischen Chorherren zum Domkapitel immer in einem Verhältnis der Pietät stehen, an den Festtagen der Schutzpatrone des Domstifts, dem Stiftungstage desselben, bei Gedächtnisfeiern für verstorbene Domherren oder beim Empfange der Landesfürsten Anteil nehmen und durch ihre Gegenwart dem Bischofe und der Mutterkirche die gebührende Ehre erweisen sollten. Bei Prozessionen und im Chore hatte der Propst zu St. Afra, das eigentliche Haupt des Convents mit Prälatenrang, seinen Platz neben dem Domdechanten, während die übrigen Chorherren nach den Domherren und vor den Domvikaren eintraten. Dazu kam später die Bestimmung, daß die Propste des St. Afra- und des heiligen Kreuzklosters verpflichtet sein sollten, den Domherren vor dem Hochaltare zu assistieren.

Bischof Dietrich II. stattete die Afra-Kirche mit mancherlei Privilegien aus. Ein besonders wichtiges Vorrecht, das er ihr verlieh, war die Befreiung vom Interdikt. Wenn also anderwärts zur Zeit eines auf dem Lande lastenden Interdikts die Altäre ihres Schmuckes und ihrer Reliquien beraubt waren, kein Orgelton und Glockenklang hörbar sein, keine Kerze angezündet und kein Gottesdienst bei offenen Kirchthüren und mit lautem Gesang gehalten werden durfte, so sollte dies den afranischen Chorherren alles gestattet sein, eine Vergünstigung, die viel Gläubige herbeirief und reiche Stiftungen veranlaßte. Nur zwei Ausnahmen fanden statt; es galt diese Befreiung nicht, wenn der Diözesanbischof selbst das Meißner Land oder das Kloster mit dem Interdikt belegte oder, wenn es ein allgemeines, *interdictum generale*, war. Aber auch hierin trat im Jahre 1280 durch Papst Nicolaus III. noch eine Milderung ein, sofern er bestimmte, daß auch in Zeiten eines allgemeinen Interdikts das